

## INFORMATIONEN FÜR DIE PRAXIS

### Elektronische Gesundheitskarte

November 2014

### Alte Chipkarte hat ausgedient – Ab 1. Januar 2015 gilt ausschließlich die elektronische Gesundheitskarte

Die alte Krankenversichertenkarte (KVK) wird endgültig abgelöst: Ab 1. Januar 2015 gilt ausschließlich die elektronische Gesundheitskarte (eGK). Gesetzlich krankenversicherte Patienten können dann nur noch mit der eGK den Arzt, Zahnarzt oder Psychotherapeuten aufsuchen. Was sich ändert, hatten wir im September in einer Praxisinformation erläutert. Wir haben diese Inhalte noch einmal präzisiert und ergänzt. Neu sind außerdem Hinweise zu den Änderungen bei der Bedruckung des Personalienfeldes auf Formularen.

#### DAS IST NEU AB 1. JANUAR 2015

#### Auslaufmodell KVK – die Krankenversichertenkarte wird ungültig

Wichtig für Sie als Arzt oder Psychotherapeut: Die alte Chipkarte gilt ab Januar 2015 für GKV-Versicherte nicht mehr als gültiger Nachweis, um Leistungen in Anspruch zu nehmen. Sie wird von Ihrer Praxisverwaltungssoftware nicht mehr akzeptiert. Dies gilt unabhängig vom aufgedruckten Gültigkeitsdatum. Das heißt: Auch Karten mit einem längeren Gültigkeitsdatum dürfen nicht mehr verwendet werden.

Die Krankenversichertenkarte ist ab Januar nur noch für Versicherte sogenannter sonstiger Kostenträger (z.B. Heilfürsorge) sowie im Rahmen der Privatversicherung zulässig.

#### Ohne eGK oder sonstigen Anspruchsnachweis: Privatvergütung

Trotz umfassender Information der Versicherten ist zu erwarten, dass einige wenige Patienten im Januar 2015 entweder noch keine eGK haben werden oder aber fälschlicherweise noch die alte Karte verwenden, obwohl sie bereits über eine Gesundheitskarte verfügen. Da Ärzte ihre Patienten aufgrund des Berufsrechts in der Regel nicht unentgeltlich behandeln dürfen, wurde folgendes Verfahren vereinbart:

Kann der Patient auch auf Nachfrage keine eGK oder eine Ersatzbescheinigung seiner Krankenkasse vorlegen und die Behandlung ist nicht verschiebbar, gilt Folgendes:

- Der Patient hat bis zum Ende des Quartals Zeit, eine gültige Karte oder eine gültige Ersatzbescheinigung (sogenannter papiergebundener Anspruchsnachweis) seiner Krankenkasse nachzureichen.

KVK von GKV-Versicherten ab 1. Januar nicht mehr einlesbar

KVK nur noch für Versicherte sonstiger Kostenträger oder Privatversicherte

Ohne gültigen Nachweis: Privatvergütung



## Thema: Elektronische Gesundheitskarte

Frühestens nach Ablauf von zehn Tagen kann der Arzt oder Psychotherapeut eine Privatvergütung für die Behandlung verlangen. Das Ersatzverfahren ist in diesem Fall nicht möglich.

- Legt der Patient bis zum Ende des Quartals seine elektronische Gesundheitskarte oder eine Ersatzbescheinigung der Krankenkasse vor, die zum Zeitpunkt der Behandlung gültig war, rechnet der Arzt oder Psychotherapeut die Behandlung wie gewohnt als Kassenleistung ab. Hat der Arzt beziehungsweise der Psychotherapeut bereits eine Privatvergütung für die Behandlung erhoben, muss er dem Patienten das Geld zurückerstatten.

Der Arzt kann seinem Patienten während dieser Zeit Arznei-, Verbands-, Heil- und Hilfsmittel privat verordnen: Er vermerkt dazu auf dem Rezeptformular „ohne Versicherungsnachweis“ anstelle des Kassennamens. Der Patient hat die Kosten in diesem Fall selbst zu tragen.

**Ausnahme:** Bei Notfallbehandlungen, in denen keine eGK vorgelegt werden kann, darf der Arzt das Ersatzverfahren anwenden und die Leistungen normal abrechnen.

### Erläuterung: Ersatzbescheinigung der Krankenkasse

Es ist möglich, dass Patienten vereinzelt mit einer Ersatzbescheinigung der Krankenkasse anstelle der eGK in die Praxis kommen: einem sogenannten papiergebundenen Anspruchsnachweis. Diese Bescheinigung wird von den Krankenkassen in Einzelfällen ausgestellt, wenn die Karte verlorengegangen ist oder der Versicherte die Kasse gewechselt hat. Die Daten müssen in diesem Fall vom Praxisteam manuell eingegeben werden.

### Einheitliche technische Verarbeitung der Versichertendaten

Die Versichertendaten, die auf der KVK und der eGK gespeichert sind und jeweils in die Praxissoftware übertragen werden, unterscheiden sich in ihrem technischen Format. Die Hersteller der Praxissoftware haben zwischenzeitlich die technischen Schnittstellen einheitlich auf die eGK umgestellt. Das hat zur Folge, dass sich das Erscheinungsbild der Versichertenstammdaten in einigen Details auch visuell geringfügig von dem alten Erscheinungsbild in Ihrer Praxissoftware unterscheiden kann.

Sichtbar werden die Änderungen beispielsweise bei der Bedruckung des Personalienfeldes im Rahmen der Formularbedruckung. In der folgenden Abbildung auf Seite 3 haben wir die Änderungen für Sie markiert:

Bei Privatvergütung:  
Verordnung  
„ohne  
Versicherungsnachweis“

Ausnahme:  
Notfall

Anspruchsnachweis der  
Krankenkasse

Abbildung der  
Versicherten-  
daten in der  
Praxissoftware  
kann anders  
aussehen als  
ZUVOR



# Thema: Elektronische Gesundheitskarte

## Änderungen der Bedruckung im Personalienfeld

Die wesentlichsten Änderungen sind die Kostenträgerkennung, die jetzt 9-stellig ausgedruckt wird, sowie die Neugestaltung des Statusfeldes.

Positionen von 1 bis 30

123456789012345678901234567890

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Testort-Musterkasse/SVA		72
Name, Vorname des Versicherten		
Mustermann-Müller		geb. am
Prof. Dr. Johanna von		20.10.25
Musterweg 6		
D 12345 Musterhausen		12/15
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status
101234567	A123456789	5 8 6
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum
123456789	123456499	01.10.14

Schriftart: Courier  
Schriftgröße: 12

9-stellige Kostenträgerkennung

Versichertenart (Pflichtfeld),  
Bes. Personengruppe (optional),  
DMP-Kennzeichen (optional)

Im Statusfeld können bis zu drei Datenfelder, jeweils durch ein Leerzeichen getrennt, gedruckt werden. An der ersten Stelle steht jeweils die Versichertenart (1 für Mitglied, 3 für Familienversicherter, 5 für Rentner). Das zweite Datenfeld beinhaltet gegebenenfalls Informationen über sogenannte „Besondere Personengruppen“, gefolgt von einem möglichen DMP-Kennzeichen.

**Hinweis:** Falls der Ausdruck von dem dargestellten Druckbild abweicht, prüfen Sie bitte, ob Ihr System auf dem aktuellsten Stand ist. Im Zweifelsfall nehmen Sie bitte umgehend Kontakt zu Ihrem Systembetreuer auf, um Problemen insbesondere bei Abrechnung, Überweisungen und Rezeptausdrucken vorzubeugen.

Mehr dazu: KBV-Praxisinformation „Ab 1. Oktober 2014: Personalienfeld auf Formularen leicht geändert“ unter [www.kbv.de/html/3949.php](http://www.kbv.de/html/3949.php)

Neues Personalienfeld seit 1. Oktober

Praxissoftware prüfen

## GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZUR NUTZUNG DER EGK

Nachfolgend haben wir für Sie einige grundsätzliche Informationen zur Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte aufgeführt.

### Informationen zur Identitätsprüfung

Mit dem Foto auf der eGK hat der Gesetzgeber ein zusätzliches Sicherheitsmerkmal zum Schutz vor Kartenmissbrauch eingeführt. Um einem möglichen Regress-Risiko bei erkennbar ungültigen Versicherungsverhältnissen vorzubeugen, wurde eine Identitätsprüfung vereinbart. Die Überprüfung beschränkt sich auf offensichtliche Unstimmigkeiten zwischen der vorgelegten Karte und der Person hinsichtlich des Alters, des Geschlechts und des aufgeführten Fotos.

### Karten ohne Foto

Bei bestimmten Versichertengruppen ist die eGK auch ohne Foto gültig, bei-

Neue Qualität der Identitätsprüfung durch das Lichtbild



spielsweise bei Kindern unter 15 Jahren und Versicherten, die an der Erstellung eines Fotos nicht mitwirken können. Bei einer eGK ohne Foto beschränkt sich die Überprüfung auf die Identitätsmerkmale wie Alter und Geschlecht. Dazu ein Hinweis: Das Alter kann auf Grundlage des Geburtsdatums auf der Rückseite der Karte, das Geschlecht auf Grundlage des Vornamens geprüft werden.

Lässt sich die Gesundheitskarte dem Patienten offensichtlich nicht zuordnen, darf die Praxis die Karte nicht einlesen. Der Arzt oder Psychotherapeut kann die Behandlung ablehnen, da kein gültiger Anspruchsnachweis vorliegt und zudem von einem Betrugsversuch auszugehen ist. Im Fall einer Behandlung darf der Arzt oder Psychotherapeut frühestens nach Ablauf von zehn Tagen eine Privatvergütung verlangen. Reicht der Patient bis zum Ende des Quartals einen gültigen Berechtigungsnachweis nach, muss der Arzt beziehungsweise der Psychotherapeut dem Patienten den Betrag zurückerstatten. Ausnahme ist die Notfallbehandlung, hier darf direkt das Ersatzverfahren angewandt werden.

**Hinweis:** Bei Verdacht auf Missbrauch ist der Arzt beziehungsweise der Psychotherapeut berechtigt, die Karte einzuziehen und die zuständige Krankenkasse zu informieren.

### Gesundheitskarte kann nicht verwendet werden: Ersatzverfahren

Das Ersatzverfahren nutzt der Arzt oder Psychotherapeut, wenn die Gesundheitskarte nicht verwendet werden kann. Das ist der Fall, wenn:

- der Versicherte die Krankenkasse oder die Versichertenart gewechselt hat, aber noch die alte Karte vorlegt
- die Karte, das Kartenterminal oder der Drucker defekt ist
- für Hausbesuche kein mobiles Kartenlesegerät zur Verfügung steht und keine in der Praxis vorgefertigten Formulare verwendet werden können

Im Ersatzverfahren benötigt der Arzt folgende Daten für die Abrechnung und für Vordrucke wie Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und Rezepte:

- Krankenkasse
- Name, Geburtsdatum und Postleitzahl des Versicherten
- Versichertenart (Mitglied, Familienversicherter, Rentner) und nach Möglichkeit Krankenversicherungsnummer

Dafür kann der Arzt auf Unterlagen in der Patientendatei und Angaben des Versicherten zurückgreifen. Dieser muss durch seine Unterschrift auf dem Abrechnungsschein (Vordruckmuster 5) bestätigen, dass er bei der Krankenkasse versichert ist.

**Hinweis:** Sollte sich im weiteren Verlauf des Quartals doch noch die Möglichkeit ergeben, die Gesundheitskarte des Patienten einzulesen, sollte dies genutzt werden. Die Abrechnungsdaten werden dann durch die Praxisverwaltungssoftware automatisch aktualisiert.

Identitätsprüfung  
negativ:  
Privatvergütung

Ausnahme:  
Ersatzverfahren  
im Notfall

Ersatzverfahren  
für Fälle, in  
denen  
Gesundheitskarte  
nicht verwendet  
werden kann



### Informationsmaterial für die Praxis

Ein Wartezimmerplakat und eine Patienteninformation zur eGK stehen im Internet zum Ausdrucken bereit: <http://www.kbv.de/html/egk.php>

### Mehr Informationen

Die Vereinbarung zur Anwendung der elektronischen Gesundheitskarte (Anlage 4a zum Bundesmantelvertrag) finden Sie auf den Internetseiten der KBV in der Rubrik „Rechtsquellen“: [www.kbv.de](http://www.kbv.de).

*Hinterher ist man immer schlauer – jetzt kostenlos die PraxisNachrichten abonnieren unter [www.kbv.de/praxisnachrichten](http://www.kbv.de/praxisnachrichten). Mit dem Newsletter informiert die KBV jeden Donnerstag über alles, was für die Praxis wichtig ist.*

Wartezimmer-  
plakat und  
Patienten-  
information